

§ 1 Oö. FWEZV 2000

Oö. FWEZV 2000 - Oö. Feuerwehrenzeichen-Verordnung 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 1

(1) Die Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille wird für die 25-jährige, die 40-jährige und die 50-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens verliehen.

(2) Das Oberösterreichische Feuerwehr-Verdienstkreuz wird in drei Stufen für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen verliehen.

In Kraft seit 01.08.2000 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at